

Richtlinie

über die Vorgehensweise im Disziplinarwesen der Schule Wetzikon

vom 30. November 2018

Genehmigungsinstanz:
Geschäftsleitung Bildung

Inkraftsetzung:
1. Juli 2018

Stand:
26. Oktober 2018

SR.-Nr.:
202.7

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Lehrperson	3
Art. 4 Verfahrensstufe 1	3
Art. 5 Verfahrensstufe 2	3
Art. 6 Verfahrensstufe 3	3
III. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Schulleitung.....	4
Art. 7 Verfahrensstufe 4	4
Art. 8 Verfahrensstufe 5	4
Art. 9 Verfahrensstufe 6	4
IV. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Geschäftsleitung bzw. der Schulpflege	5
Art. 10 Verfahrensstufe 7	5
Art. 11 Weitere Massnahmen.....	6
V. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 12 Inkraftsetzung	6

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung erlässt die Geschäftsleitung Bildung eine Richtlinie über die Vorgehensweise im Disziplinarwesen an der Schule Wetzikon.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Diese Richtlinie ist für folgende Schulen anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none">– alle Regelschulen– HPSW
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Die vorliegende Richtlinie beinhaltet Ausführungsvorschriften und Anweisungen in Bezug auf das Disziplinarwesen im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern an der Schule Wetzikon.</p>

II. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Lehrperson

Verfahrensstufe 1	<p>Art. 4</p> <p>Mündlicher Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gespräch mit Schülerin / Schüler– Anweisungen im Rahmen des Unterrichts
Verfahrensstufe 2	<p>Art. 5</p> <p>Eintrag im Eltern-Kommunikationsmittel der Schule mit Informationen bezüglich Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schriftliche Vereinbarung mit Schülerin / Schüler– Wegweisung aus Schulzimmer für kurze Zeit (Aufsicht ist zu gewährleisten)– Leisten von Zusatzarbeit (sinnvoll und im Zusammenhang zur Verfehlung)– Anwesenheit in unterrichtsfreier Zeit unter Beisein einer Lehrperson oder einer Betreuungsperson <p>(Voraussetzung: Mit den Erziehungsberechtigten wurde vorgängig ein Termin vereinbart und die Situation erläutert. Im Sinne der gesetzlich definierten Zusammenarbeitspflicht haben die Eltern kooperativ zu sein und die Massnahme der Schule zu stützen.)</p> <p>Bei schwerer Disziplinarverfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Lehrperson orientiert Schulleitung, welche dann Massnahmen unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers und der Umstände des Vorfalls prüft.
Verfahrensstufe 3	<p>Art. 6</p> <p>Information der Erziehungsberechtigten und Vorladung zur Besprechung des Vorfalls.</p>

III. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Schulleitung

Verfahrensstufe 4

Art. 7

Vorladung der Schülerin / des Schülers mit den Erziehungsberechtigten zur Aussprache mit Schulleitung.

Beteiligte:

- Schulleitung
- Klassenlehrperson
- weitere Lehrpersonen
- Schülerin / Schüler
- Erziehungsberechtigte

Inhalte:

- Vereinbarung von Zielen und festlegen von Massnahmen
- Überprüfung Zielerreichung mit Rückmeldung
- Hinweis auf weitere mögliche Konsequenzen

Verfahrensstufe 5

Art. 8

Schriftlicher Verweis an die Schülerin / den Schüler zu Händen der Erziehungsberechtigten:

- Vorab rechtliches Gehör gewähren
- Konkrete Beschreibung des Herganges und des Vorfalles
- Ermahnung, Erinnerung an Pflichten und Rechte
- Darstellung möglicher weiterer Konsequenzen
- Rechtsmittelbelehrung aufführen

Verfahrensstufe 6

Art. 9

Verfügung konkreter Massnahme gegenüber Schülerin / Schüler zu Händen der Erziehungsberechtigten:

Vorab rechtliches Gehör gewähren.

Mögliche Konsequenzen:

- Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage
- Versetzung in eine andere Klasse mit gleichen Leistungsanforderungen

Schriftliche Ausführungen:

- Konkrete Beschreibung des Herganges und des Vorfalles
- Konsequenzen erläutern
- Konsequenzen begründen
- Rechtsmittelbelehrung aufführen

IV. Disziplinarmaßnahmen in der Kompetenz der Geschäftsleitung bzw. der Schulpflege

Verfahrensstufe 7

Art. 10

1. Schriftlicher Verweis durch Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention:

Vorab rechtliches Gehör gewähren.

Mögliche Konsequenzen:

- Wegweisung vom fakultativen Unterricht:
Verfehlung muss im Zusammenhang zu fakultativem Unterricht stehen.
Bei Unterschreitung der minimalen Lektionenzahl kann Unterrichtsbesuch in Stammklassen angeordnet werden.
- Wegweisung vom obligatorischen Unterricht (maximal 4 Wochen): Nur bei schweren Verfehlungen, präventive Wirkung kann erwartet werden, aktuelle Betreuungs- und Beschäftigungssituation angemessen berücksichtigen, Eltern organisieren die Zeit während des Timeouts, Klassenlehrperson und Lehrperson geben verpasste Lernziele und -inhalte bekannt, Arbeiten sind nach Hause zu geben, Unterstützung bei Nacharbeit ist zu gewähren, gemeinsam mit Erziehungsberechtigten sind Massnahmen zu planen, Wiedereingliederung ist vorzubereiten.
- Versetzung in eine andere Schule.
- Auszeit von längstens 12 Wochen, wenn Schülerin oder Schüler nicht mehr tragbar für Klasse. Ziele und Ausgestaltung der Auszeit sind festzulegen. Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.

Schriftliche Ausführungen:

- Konkrete Beschreibung des Herganges und des Vorfalles
- Konsequenzen erläutern
- Konsequenzen begründen
- Rechtsmittelbelehrung aufführen

2. Schriftlicher Verweis durch Schulpflege:

Vorab rechtliches Gehör gewähren.

Mögliche Konsequenzen:

- Entlassung aus Schulpflicht im letzten Schuljahr.
- Sonderschulung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise beeinträchtigt: Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

Schriftliche Ausführungen:

- Konkrete Beschreibung des Herganges und des Vorfalles
- Konsequenzen erläutern
- Konsequenzen begründen
- Rechtsmittelbelehrung aufführen

In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen (Heimeinweisung) veranlassen.

- Bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunktes der Massnahme ist zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut und beschäftigt werden kann.
- Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.

Weitere Massnahmen

Art. 11

Reichen die Massnahmen sämtlicher Instanzen nicht aus, ist eine Weiterverfolgung durch das Jugendamt oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu prüfen.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 12

Die Richtlinie wurde von der Geschäftsleitung Bildung am 30. November 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)